



Nutzerordnung für Arbeiten in den Nachräumen E 21, E 41, 123, 144

In diesen Räumen dürfen Apparaturen über Nacht und über das Wochenende betrieben werden.

1. Jeder Nutzer eines Nachtraumes hat vor Beginn der Arbeiten im ausliegenden Nutzerbuch folgendes einzutragen:
Name des Nutzers und dessen Labor-Arbeitsplatz sowie ggf. Telefon - Nr.
Art des Versuchs
Inhalt der Apparatur
Datum des Versuchsbeginns
belegter Platz im Raum 09
Unterschrift
Mit der Unterschrift wird die Kenntnis der Betriebsanweisung und der Nutzerordnung bestätigt und deren Einhaltung versichert.
2. An jede Apparatur ist ein Schild anzubringen, das folgende Angaben gut leserlich enthalten muss:
Name und Labor- bzw. Arbeitsplatznummer des Benutzer, Datum, Versuchsdauer, Inhalt der Apparatur und (falls laut Pkt. 3. erforderlich) Name des verantwortlichen Assistenten oder Betreuers und dessen Unterschrift.
3. Alle Apparaturen von Studenten und Laboranten sind vor der Inbetriebnahme vom betreuenden Assistenten bzw. verantwortlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit (z. B. mit Schlauchklemmen gesicherte Schläuche) zu kontrollieren und durch Unterschrift auf dem Schild an der Apparatur zu genehmigen.
4. **Der Benutzer bzw. der unterzeichnende Wissenschaftler ist für die Arbeiten voll verantwortlich.** Er hat die Einhaltung der Betriebsanweisung, der Richtlinien für Laboratorien (GUV 16.17) und die Bereitstellung notwendiger Arbeitsschutzmittel zu garantieren und die zu verarbeitende Gefahrstoffmenge sowie Maßnahmen für den Havariefall und zur Entsorgung von Chemikalien und Laborabfällen festzulegen.
5. Es ist verboten, die Nachräume zur Lagerung von Gefahrstoffen zu nutzen. Gefahrstoffe und Substanzen jeder Art (in der zur Verarbeitung notwendigen Menge) sowie Hilfsmittel und Geräte dürfen sich nur für den Zeitraum des Arbeitsauftrages in diesen Räumen befinden.
Druckgasflaschen dürfen nur zum Befüllen der Apparatur aufgestellt werden. Danach sind sie aus dem Nachraum zu entfernen.
6. Werden Arbeiten bei erhöhter Temperatur ausgeführt, ist zu sichern, dass
die Temperaturregelung durch zwei unabhängige Systeme erfolgt (z. B. Magnetheizrührwerk und Temperaturfühler o. ä.)
die Heizbadflüssigkeit so gewählt wird, dass deren Dampfdruck bzw. Flammpunkt eine Entzündung ausschließen,
beim Einsatz von Substanzen mit $K_p < 120\text{ °C}$ ein Wasserwächter installiert wird,
bei Verwendung von Kühlern (Kühlwasserkreislauf) die Schläuche mit Schlauchklemmen an den Kühlern und der Wasserentnahmestelle gesichert sind,
bei unkontrolliertem Wasseraustritt die Wasserzufuhr sofort unterbunden wird.
7. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Arbeitsplatz zu beräumen, zu reinigen und das Labor ordentlich und sauber zu verlassen. Das Datum des Versuchendes ist dann im Nutzerbuch einzutragen (gilt als Abmeldung). Es ist verboten, Chemikalien, Geräte oder Apparaturteile (Stative, Klemmen, Schläuche etc.) zu hinterlassen.

8. Über Nacht darf die Gesamtmenge aller brennbaren Flüssigkeiten im Raum nicht mehr als 4 l betragen. Arbeiten mit Ether und Schwefelkohlenstoff sind untersagt. Apparaturen dürfen nicht mit Gas beheizt werden.
9. Die Laborverantwortlichen für die Nachräume kontrollieren die Einhaltung dieser Nutzerordnung und können bei groben Verstößen ein sofortiges Arbeitsverbot für den Nutzer festlegen.

Dresden, März 2004